

12. Anleitung und Kontrolle der örtlichen Organe der Staatsgewalt bei der Organisierung und Durchführung von Seminaren und Schulungskursen für leitende Funktionäre der örtlichen Organe.
13. Bearbeitung von Vorschlägen der Räte der Bezirke hinsichtlich der Veränderung der administrativen und territorialen Einteilung der örtlichen Organe.
14. Organisierung von Konferenzen und des Erfahrungsaustausches mit den leitenden Funktionären der örtlichen Organe der Staatsverwaltung auf der Grundlage der Weisungen des Leiters der Koordinierungs- und Kontrollstelle.

Berlin, den 16. April 1953

Der Ministerpräsident  
G r o t e w o h l

Fünfte Durchführungsbestimmung \*  
zur Verordnung über die Verbesserung der Arbeit  
der Deutschen Handelszentralen.

Vom 7. Mai 1953

Auf Grund § 9 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBl. S. 1145) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Aus der Deutschen Handelszentrale Textilwaren, die der Hauptverwaltung Textil unterstellt ist, wird die Niederlassung Rauchwaren, Leipzig, ausgegliedert und der Hauptverwaltung Leder/Schuhe/Rauchwaren des Ministeriums für Leichtindustrie unterstellt.

(2) Gleichzeitig wird die Niederlassung Rauchwaren in „Absatzkontor für Rauchwaren“ umbenannt.

§ 2

Für das Absatzkontor für Rauchwaren gelten die in der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBl. S. 1145) festgelegten Bestimmungen.

§ 3

Durch das Ministerium für Leichtindustrie ist sicherzustellen, daß das Absatzkontor für Rauchwaren geeignete Maßnahmen zur Realisierung des im Warenbereitstellungsplan vorgesehenen Bevölkerungsanteils ergreift und eine planmäßige Warenbereitstellung für den staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandel garantiert.

§ 4

(1) Das Vermögen der Niederlassung Rauchwaren ist dem gemäß § 1 dieser Durchführungsbestimmung zu bildenden Absatzkontor für Rauchwaren mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Rechtsträgerschaft zu übergeben.

(2) Die Übergabe und Übernahme erfolgt mit allen Aktiven und Passiven nach dem Stand der Bilanz vom 31. Dezember 1952.

§ 5

Das Absatzkontor für Rauchwaren ist mit Eigenmitteln, Investitionsmitteln und Krediten entsprechend den von ihm aufzustellenden Plänen auszustatten.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1953

Ministerium  
für Leichtindustrie  
Dr. F e l d m a n n  
Minister

Staatliche Verwaltung  
für Materialversorgung  
B i n z  
Leiter

\*) 4. Durchfb. (GBl. 1952 S. 530)

Anordnung

über die Übernahme der bisherigen landwirtschaftlichen Versuch- und Untersuchungsanstalten der Länder durch die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin.

Vom 30. April 1953

Im Interesse der Zusammenfassung des wissenschaftlichen exakten Versuchswesens sowie zur schnellen Übermittlung der wissenschaftlichen Erkenntnisse an die landwirtschaftliche Praxis wird mit Zustimmung des Ministerrates angeordnet:

§ 1

(1) Die bisher in der Verwaltung der Länder befindlichen landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten werden mit Wirkung vom 1. Januar 1953 der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin übertragen.

(2) Soweit diese Anstalten sich noch nicht in der Rechtsträgerschaft der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin befinden, gehen sie zu diesem Zeitpunkt mit allen Aktiven und Passiven in die Rechtsträgerschaft der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin über.

(3) Es handelt sich um folgende Anstalten mit den dazugehörigen Versuchsbetrieben:

I. 1. Landwirtschaftliche Versuchs- und Kontrollstation Leipzig-Möckern,

2. Landessamenprüfstelle Dresden,

3. Landwirtschaftliche Untersuchungsstelle Dresden-Pillnitz,

4. Landwirtschaftliches Untersuchungsamt Halle (Saale),

5. Landwirtschaftliche Versuchsstation Rostock,

6. Landesprüfstelle Potsdam,

7. Landwirtschaftliche Untersuchungsanstalt Potsdam,

8. Institut für Kartoffelforschung Frankfurt (Oder) —Nuhnen,

9. Landesanstalt für Ackerbau, Bodenkunde und Pflanzenernährung, Jena,

10. Landesanstalt für Samenprüfung, Jena,

11. Landesanstalt für Versuchswesen, Jena.

II. Von den bereits zur Akademie gehörenden Einrichtungen werden in diese Anordnung folgende mit einbezogen:

1. Forschungsstelle für Acker- und Pflanzenbau Lauchstädt mit Brumby,

2. die Abteilung für Bodenkunde, Acker- und Pflanzenbau des Institutes für Tierernährung und Bodenkunde in Leipzig-Möckern.

(4) Außerdem wird das außerhalb der genannten Anstalten für das Versuchswesen vorhandene Inventar von der bisherigen Trägerin des bäuerlichen Versuchswesens (VdgB[BHG]) sowie von den ehemaligen Schulgütern, deren Rechtsnachfolger bzw. von den Fachschulen selbst an die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin übergeben, soweit die Anschaffungen aus Mitteln der öffentlichen Hand bezahlt wurden. Die Übergabe erfolgt ohne Entschädigung.

§ 2

(1) Die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin faßt die im § 1 benannten Anstalten